

# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für soziale  
VerwaltungStubenring 1  
1010 Wien

Datum: 27. SEP. 1985

Verteilt: 30. SEP. 1985

Kreis

Dr. Lajek

Ihre Zeichen

Zl. 20.041/39-1a/85

Unsere Zeichen

1211-DrIV

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 482

Datum

11. September 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungs-  
gesetz geändert wird (41. Novelle zum  
ASVG); Stellungnahme.

Der übermittelte Entwurf setzt sich gemäß den Erläuterungen zum Ziel, eine gewisse Bereinigung des Rechtsbereiches der Sozialversicherung durchzuführen und damit solche Novellierungsvorschläge zu erfüllen, die zuletzt von den Interessenvertretungen vorgebracht, aber wegen der anstehenden Pensionsreform mehrmals zurückgestellt wurden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat im Schreiben zur Vorbereitung des Entwurfs einer 41. Novelle zum ASVG (Zeichen 1211-DrS vom 2.4.1985) sowie im Ergänzungsschreiben dazu vom 13.5.1985 auf Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Schreiben vom 11.1.1985, Zl. 20.041/2-10/85) eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorgebracht, denen vor allem praktische Bedürfnisse der Versicherten zugrunde liegen, die im Parteienverkehr der Arbeiterkammer in den letzten Jahren offenkundig wurden. In diesen Änderungsvorschlägen zur geplanten Novelle wurde zwar weitgehend von der Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechtes im Sinne einer quantitativen Sozialpolitik Abstand genommen, dafür aber ein Weg

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2)

eingeschlagen, der neben der notwendig gewordenen Beseitigung von gesetzlichen Unklarheiten und Mängeln, auch mehr Information für den Versicherten und eine größere Transparenz des Leistungssystems bewirken soll.

Im Entwurf wurden wohl einige von den Vorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages aufgenommen, die dieser aufgrund des Ersuchens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (Schreiben vom 11.1.1985, Zl. 20.041/2-10/85) vorbereitet hat. Mit Befremden wird allerdings vermerkt, daß die meisten dieser Vorschläge, vor allem aber die aus der Sicht des Österreichischen Arbciterkammertages bedeutsamsten Änderungswünsche, keine Berücksichtigung gefunden haben. Trotz entsprechender Zusagc des Bundesministeriums fanden darüber auch keine Vorgespräche mit Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages statt.

Einer der im Entwurf nicht berücksichtigten Vorschläge bezieht sich auf die Neugestaltung der besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 253 b; dabei handelt es sich um die wesentlichste Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die derzeitige Regelung des § 253 b Abs. 1 lit. c ASVG infolge der 40. Novelle weder der neuen Systematik der Anwartschaft in der Pensionsversicherung entspricht noch der neueren Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien gerecht wird. Bereits in der Stellungnahme zur 40. Novelle (Schreiben des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 29.5.1984, Zeichen 1211-DrS) sowie in den oben erwähnten Schreiben wurde kritisch vermerkt, daß trotz anderslautender Zusagen während der Besprechungen über eine Pensionsreform an der Zweidritteldeckung gemäß § 253 b, abgeschwächt lediglich durch die infolge der Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien ohnehin entwertete Ersatzvoraussetzung des § 253 b Abs. 1 lit. c, letzter Halbsatz, festgehalten wurde. Es wurde betont, daß sich diese besondere Voraussetzung gegen Dienstnehmer, vor allem aber gegen weibliche Versicherte richtet.

Kann die vorgeschriebene Anzahl von 420 Versicherungsmonaten nach Beendigung einer Pflichtversicherung nicht erreicht werden, bedeutet die Leistung freiwilliger Beiträge zur Auffüllung der vorgeschriebene

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

BAM 3)

Anzahl automatisch den Verlust der Anwartschaft auf eine vorzeitige Alterspension gemäß § 253 b ASVG. Sicherlich wird davon nur eine verhältnismäßig kleine Zahl betroffen, denn es ist bekannt, daß bereits gegenwärtig die Möglichkeit besteht, durch Manipulation einen der Vorschrift des § 253 b Abs. 1 lit. c ASVG entsprechenden Versicherungsverlauf herbeizuführen. Umso schwerer wird die Ausschlußwirkung des § 253 b Abs. 1 lit. c ASVG von den Personen empfunden, denen eine Gestaltungsmöglichkeit ihrer Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Stichtag fehlt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist daher weiterhin der Meinung, daß eine Novellierung des § 253 b Abs. 1 lit. c erforderlich ist und verweist in diesem Zusammenhang auf sein Schreiben vom 13.5.1985, Zl. 1211-DrS.

Auch der technische Einwand zu § 253 b Abs. 1 lit. c, letzter Halbsatz, fand im Entwurf keine Beachtung. Auf ihn soll bei den Detaileinwänden eingegangen werden.

Das Fehlen von Vorgesprächen hat schließlich dazu geführt, daß die wenigen Vorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages, die Anerkennung gefunden haben, im Entwurf nicht in der Form realisiert wurden, die notwendig wäre, um den angestrebten Erfolg auch zu erreichen. Auch dazu soll bei den einzelnen Punkten eine Stellungnahme erfolgen.

Allgemein wird noch vorgebracht, daß der Hinweis in den Erläuterungen - die vorgeschlagenen Änderungen enthielten keine substantiellen Finanzfragen, wodurch sich finanzielle Erläuterungen erübrigten - nicht richtig ist. Die Einbeziehung der Zeitsoldaten in die Kranken- und Pensionsversicherung, ebenso wie die Anrechnung der Überbrückungshilfe als Ersatzzeit, verursachen zweifellos Mehrkosten. Auch die nach dem GSVG und dem BSVG beabsichtigte Einführung einer vorzeitigen Alterspension nach dem Vorbild des § 253 a ASVG sowie die im GSVG beabsichtigte Einführung einer Witwenpension auch dann, wenn die Witwe den Betrieb des verstorbenen Ehegatten fortführt, werden zu fühlbaren Mehrausgaben in diesen Bereichen führen. Finanzielle Erläuterungen wären daher unbedingt notwendig.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 4)

Im einzelnen werden folgende Einwände gegen den Entwurf vorgebracht:

Zu Artikel I Z. 1 lit. b (§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g)

Die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Absicht, nunmehr auch Laienbeisitzern der Schiedsgerichte der Sozialversicherung, der Arbeitsgerichte und Einigungsämter oder den Mitgliedern von Ausschüssen nach den §§ 41 ff AMFG im Rahmen einer Teilversicherung den Unfallversicherungsschutz zuteil werden zu lassen, dürfte nach dem Wortlaut des Entwurfes nicht erreicht werden. Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g in der Entwurfsfassung ist der Unfallversicherungsschutz auf die "Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen" abgestellt, dieser Textierung nach jedoch nicht auch auf Personen, die zur Ausübung ehrenamtlicher, dem öffentlichen Interesse dienender Funktionen von den im Entwurf genannten Verbänden bestimmt werden. Bei strenger Interpretation wären somit nur jene Personen unfallversichert, deren Tätigkeit sich lediglich als Ausfluß einer Funktion als "Einzelorgan" oder "Mitglied von Kollektivorganen" dieser Verbände darstellt. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt deshalb zur Bereinigung dieser Unklarheit vor, in eindeutiger Weise im Gesetzestext auch auf die ehrenamtlichen Tätigkeiten Bezug zu nehmen.

Dem Entwurf nach sind nicht nur Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, sondern auch der Berufsvereinigungen der Dienstnehmer vom Unfallversicherungsschutz erfaßt. Fraglich ist, wie weit der persönliche Geltungsbereich dieser neu aufgenommenen Bestimmung reichen soll bzw. für welchen Personenkreis Beiträge zur Unfallversicherung zu leisten sind. Der Österreichische Arbeiterkammertag ist in dieser Frage der Auffassung, daß dieser Personenkreis nach Maßgabe der Verbandsstatuten bestimmbar ist.

Zu Artikel I Z. 2 lit. c (§ 8 Abs. 1 Z. 5)

Der Entwurf sieht im § 8 Abs. 1 Z. 5 für das letzte Jahr des Verpflichtungszeitraumes die Einbeziehung von Zeitsoldaten in die Kranken- und Pensionsversicherungspflicht vor, sofern diese einen Anspruch auf berufliche Bildung haben.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 5)

In der Pensionsversicherung gelten Zeitsoldaten als außerordentliche Präsenzdiener; gemäß § 227 werden Zeiten des außerordentlichen Präsenzdienstes - ausgenommen Zeiten einer Pflichtversicherung als Zeitsoldat - als Ersatzzeiten angerechnet. Zur Abgeltung der Aufwendungen, die den Pensionsversicherungsträgern aus der Anrechnung des von Zeitsoldaten geleisteten Wehrdienstes für die über ein Jahr dieses Wehrdienstes hinausgehenden Zeiten erwachsen, hat der Bund gemäß Artikel VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl.Nr. 577/1983, an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger nach § 447 g ASVG einen Abgeltungsbetrag zu leisten, der für jeden Zeitsoldaten, dessen Wehrdienst länger als ein Jahr dauert, monatlich 18,5 v.H. der Monatsprämie für Offiziere gemäß § 6 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Heeresgebührengesetzes in der ab dem 1. Jänner 1984 geltenden Fassung, beträgt.

Aus all dem folgt, daß - längerfristig gesehen - der Pensionsversicherung aus der Anrechnung dieser Zeiten als Ersatzzeiten - immerhin stehen derzeit rund 7.500 Zeitsoldaten in einem Verpflichtungsverhältnis zum Bund - beträchtliche Ausgaben erwachsen, die allerdings erst in Zukunft wirksam werden. Im Gegensatz zu Beitragzeiten, bei welchen die Beitragsgrundlage in aller Regel aus den tatsächlichen Bezügen der Versicherten gebildet wird, wird bei Zeitsoldaten eine fiktive Abgeltungsgrundlage herangezogen, die immer niedriger als der effektive Verdienst der Zeitsoldaten liegt; überdies ist auch der Beitragssatz - gemäß Artikel VIII der 40. ASVG-Novelle in der Höhe von 18,5 v.H. der Abgeltungsgrundlage festgesetzt - geringer als jener für Pflichtversicherte. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages resultiert daraus eine, gemessen an der Abgeltungsleistung des Bundes für jeden Zeitsoldaten unverhältnismäßige Anrechnung dieser Zeiten als Versicherungszeiten und letztlich eine Schwächung des Versicherungsprinzips.

Der Österreichische Arbeiterkammertag verkennt freilich nicht den großen sozialpolitischen Stellenwert des Ersatzzeitenkatalogs im allgemeinen. Er wendet sich aber entschieden gegen die geplante Regelung, weil für den gesamten Zeitraum ebensogut eine Vollversicherung statuiert werden könnte, anstatt eine Entlastung des Wehrbudgets auf Kosten der Pensionsversicherung zu fördern. Da

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

BRIEF 6)

von einem fiktiven Monatsverdienst ausgegangen wird, kann darin eine beitragsrechtliche Begünstigung gegenüber allen unselbstständig Erwerbstätigen, vor allem aber gegenüber den Vertragsbediensteten, gesehen werden, die bekanntlich keine Möglichkeit haben, ihre Beitragsgrundlage zu senken.

Außerdem entgehen den Versicherungsträgern ein Teil der Beiträge zur potentiellen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sowie Beiträge in der Krankenversicherung. Dieser Einwand kommt vor dem Hintergrund eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems größte Bedeutung zu.

Nach Auffassung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte generell von der Einführung neuer beitragsloser oder nur teilweise kostengedeckter Versicherungszeiten Abstand genommen werden, wenn der Pensionsversicherung aus einem anderen Grund als dem des sozialen Ausgleichs neue Belastungen auferlegt werden sollen. Deshalb sollte entweder die Vollversicherung für Zeitsoldaten angestrebt werden oder der Abgeltungsbetrag vom tatsächlichen Entgelt berechnet werden.

Angesichts der durchaus absehbaren fiskalischen Folgen ist es jedenfalls unverantwortlich und deshalb auch unzulässig, die mit der Zeitsoldatenregelung verbundenen Konsequenzen für die Finanzen der Pensionsversicherungsträger mit dem so apodiktisch klingenden Argument hinzunehmen, daß sich der Modus der geplanten sozialrechtlichen Behandlung von Zeitsoldaten allein aus der Notwendigkeit ergibt, das ASVG an den § 24 des wiederverlautbarten Heeresgebühren gesetzes, BGBl.Nr.87/1985, anzupassen.

Zu Artikel I z. 13 lit. a (§ 33 Abs. 1)

Dem Entwurf ist zu entnehmen, daß nunmehr die gesetzliche Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Übermittlung einer Meldungsabschrift auf Verlangen des Versicherten verankert werden soll. Das soll allerdings mit der Einschränkung erfolgen, daß der Versicherte einen frankierten Briefumschlag beizulegen hat. Geschieht dies z.B. aus Unkenntnis nicht, müßte der Krankenversicherungsträger die Zusendung der Meldungsabschrift unterlassen

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

BEG 7)

und - was den Verwaltungsaufwand unnötigerweise erhöhen würde - den Versicherten auffordern, einen Briefumschlag nachzureichen. Aus diesem Grunde ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Ansicht, die Bedingung, einen freigemachten Briefumschlag beizulegen, überhaupt zu eliminieren und dem Versicherten auf jeden Fall - und nicht nur auf Verlangen und gegen Portoersatz - eine Abschrift der Meldung zukommen zu lassen.

Von dieser punktuellen Überlegung abgesehen und konträr zur Meinung der meisten Versicherungsträger und des Hauptverbandes, daß bereits nach gegenwärtiger Rechtslage die Möglichkeit bestünde, Schritte dagegen zu unternehmen, daß Versicherte von ihren Dienstgebern überhaupt nicht oder mit einem niedrigen Entgelt angemeldet werden, ist der Österreichische Arbeiterkammertag vom reibungslosen Funktionieren der Meldevorschriften nicht überzeugt. Es wird übersehen, daß das eigentliche Problem im allgemeinen darin besteht, daß die Versicherten sehr oft nur unzulänglich über ihre sozialversicherungsrechtlichen Rechte informiert sind und/oder des öfteren ihren Dienstgebern, wie sich später herausstellt, unbegründetes Vertrauen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Meldung schenken, sodaß gerade deshalb für sie keine Veranlassung besteht, eine entsprechende Kontrollanfrage an den Versicherungsträger zu richten. So können Dienstnehmer mangels entsprechender Beweisunterlagen Schwierigkeiten bei der Begründung von Ansprüchen bekommen und wegen einer Nichtmeldung oder einer unrichtigen Meldung durch den Dienstgeber zu Schaden bei ihren Leistungen kommen. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages ist es deshalb unbedingt erforderlich, dem Versicherten zwecks Überprüfung aller dem Dienstgeber obliegenden Meldevorgänge eine Meldungsabschrift auszuhändigen. Das sollte in der Weise geschehen, daß der Dienstgeber verpflichtet wird, eine zusätzliche, vom meldezuständigen Versicherungsträger übermittelte und mit dem Eingangsstempel dieses Versicherungsträger versehene Meldungsabschrift seinem Dienstnehmer zu übergeben. Der Dienstnehmer kann dann selbst überprüfen, ob die Meldung ordnungsgemäß erfolgt ist und kann sich, von der Unrichtigkeit der Abschrift bzw. von deren Nichtausfolgung gewarnt, an den Versicherungsträger wenden, um von diesen die entsprechenden Versicherungsunterlagen zu erfragen,

allenfalls - ohne größere Beweisprobleme - die nachträgliche Aufnahme in die Versicherung oder die Richtigstellung seines Versicherungsverhältnisses in die Wege leiten.

Dieser Weg erspart den Versicherungsträgern nicht nur den mit einer eigens dem Versicherten zuzustellenden Abschrift verbundenen Verwaltungs- und Kostenaufwand, sondern erleichtert auch das Auffinden nichtkollusiver Meldeverstöße von Dienstgebern und vermeidet schließlich die Bildung von größeren Außenständen. Um die vorgeschlagene Regelung administrierbar zu machen, sollte die Nichtbeachtung durch die Dienstgeber unter die Strafbestimmungen des Abschnittes VIII des ASVG fallen.

Eine Vorschrift, wonach der Versicherte über eine Abschrift der Anmeldung verfügen muß, wäre nicht nur zum Schutz des betroffenen Arbeitnehmers notwendig, sondern auch zur Vermeidung der nicht zuletzt aus arbeitsmarktpolitischen Überlegungen negativ zu beurteilenden Beschäftigung unangemeldeter Personen. In einigen Branchen - so im Taxigewerbe, Autobusgewerbe - kommt dies nach Angaben der zuständigen Gewerkschaften in so großem Ausmaß vor, daß Arbeitsplätze ordnungsgemäß Beschäftigter gefährdet werden und daher Verwaltungsmaßnahmen zur Eindämmung der Schwarzarbeit notwendig erscheinen. Eine dieser Maßnahmen könnte sein, daß z.B. Taxilenker die Kassenmeldung bei Kontrollen durch die Behörden (Sicherheitsorgane, Arbeitsinspektorat) vorzuweisen haben, widrigfalls den Konzessionsinhaber die Verpflichtung zum Nachweis der Art und Weise des Beschäftigungsverhältnisses trifft. Derartige Konstruktionen sind beim Entwurf einer Betriebsordnung für das Taxilenker Gesetz diskutiert worden und werden vom Österreichischen Arbeiterkammertag dem Grunde nach unterstützt.

Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß durch die 40. Novelle der Bemessungszeitraum in der Pensionsversicherung auf 120 Versicherungsmonate ausgedehnt wurde. Das Risiko für den Dienstnehmer, Nachteile bei Erstellung der Bemessungsgrundlagen zu erleiden, hat sich verstärkt, weil falsche Meldungen des Dienstgebers so weit zurückliegen können, daß sie gemäß § 68 verjährt und nicht mehr durch Beitragsnachzahlungen zu berichtigen sind.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 9)

Es wird deshalb angeregt, die in Z. 13 des Entwurfes vorgesehene Zweijahresfrist auf mindestens fünf Jahre auszudehnen oder in Übereinstimmung mit der langen Verjährungsfrist nach § 68 zu bringen.

Zu Artikel I Z. 16 (§ 40)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat sich bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 38. Novelle gegen die Einführung einer Meldepflicht während der Zeit des Feststellungsverfahrens ausgesprochen. Er hält dies nach wie vor für bedenklich, weil der Leistungswerber in keinem ähnlichen Naheverhältnis zur Leistung wie der Zahlungsempfänger steht.

Wenn aus sozialpolitischen Erwägungen eine Gleichstellung von Zahlungsempfänger und Leistungswerber erfolgen soll, dann hätte dies nicht nur im Bereich der Meldevorschriften zu geschehen, es müßte auch die Informationspflicht des Versicherungsträgers während des Ermittlungsverfahrens erfaßt werden. Die gleichen Belehrungen, die anläßlich der Bescheiderteilung erfolgen, müßten in gleichem Maße dem Versicherten bei der Antragstellung gegeben werden.

Da die vorgesehene Ergänzung des § 40 die Anzeigenverpflichtung auch jenen Personen auferlegt, die gemäß § 408 zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt sind und sich § 408 nicht nur auf die Fortsetzung des Verfahrens beim Versicherungsträger bezieht, sondern auch auf Verfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung, ist in diesen Fällen das Verfahren und die Belehrungspflicht der Zuständigkeit der Versicherungsträger entzogen. Es müßten deshalb auch die genannten Gerichte zur Vornahme von Belehrungen über die Anzeigenpflicht angehalten werden.

§ 40 in der Gesetzesfassung, und - noch mehr - in der Entwurfsfassung bewirkt, daß der Zahlungsempfänger bzw. der Leistungswerber mit Ausnahme der nach § 1247 ABGB nichtvorwerfbaren sowie der "nichtkausalen" Meldeverstöße jede Verletzung der Anzeigenverpflichtung gegen sich gelten lassen muß. Daraus resultieren zum Teil vermeidbare Überbezüge, die vom Versicherungsträger gemäß § 107 zurückgefordert oder gemäß § 103 zu Vorschüssen deklariert werden können.

Den Versicherungsträger trifft zum Unterschied dazu keinerlei Verpflichtung, präventive Maßnahmen gegen Überbezüge zu treffen, obwohl auch er durch hohe Überbezüge bei Anwendung des § 107 Abs. 3 finanziell zu Schaden kommen kann. Nun ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, daß in vielen Fällen Zahlungsempfänger gutgläubig Anzeigen im Sinne des § 40 unterlassen. So melden viele Zahlungsempfänger z.B. deswegen nicht, daß sie Erwerbseinkommen beziehen oder sich das Erwerbseinkommen erhöht hat, weil sie in gutem Glauben die Meldung des Dienstgebers an den Krankenversicherungsträger als ausreichend für die Erfüllung der Anzeigepflicht halten oder weil es sich bei der Einkommenserhöhung um eine - wie sie glauben - allgemein bekannte kollektivvertragliche Lohn- oder Gehaltserhöhung gehandelt hat. Bekanntlich werden den Pensionsversicherungsträgern Ausdrucke über Änderungen zu den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen vom Hauptverband übermittelt. Der Pensionsversicherungsträger könnte die Ausdrucke auch dazu verwenden, die Bezugsberechtigung des Zahlungsempfängers bzw. Leistungswerbers binnen einer noch zu bestimmenden Frist amtswegig zu prüfen. Es sollte daher nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine Regelung getroffen werden, die sicherstellt, daß, falls die Anstalt anderweitig Kenntnis über die erforderlichen Meldedaten erlangt hat, die Meldepflicht des Versicherten gemäß § 40 mit der amtswegigen Neufeststellung der Leistung als ersetzt gilt. Das gleiche soll gelten, wenn dem Versicherungsträger zwar der meldepflichtige Sachverhalt bekannt wurde, dieser aber nicht zur dazu formal zuständigen Stelle beim Versicherungsträger weitergeleitet wurde. Da die EDV-Anlagen der Versicherungsträger und des Hauptverbandes mit den Mitteln der Versichertengemeinschaft angeschafft wurden, erscheint es nur recht und billig, daß sie versichertenfreundlich eingesetzt werden.

Anzumerken ist, daß die Anzeigeverpflichtung des Zahlungsempfängers bzw. Leistungswerbers nach § 40 dabei keineswegs entbehrlich wird; die vorgeschlagene Regelung soll lediglich subsidiären Charakter haben.

Zu Artikel I Z. 18 lit. a (§ 49 Abs. 3 Z. 1)

Die vorgeschlagene Formulierung zielt auf eine neuerliche Revision des bereits im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz, BGBl.Nr.85/1985,

## •ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 11

einer Novellierung unterzogenen § 49 Abs. 3 Z. 1.

Es fehlt darin jedoch ein Passus, der das sogenannte kleine Trennungsgeld nach dem Kollektivvertrag der Bauindustrie und des Baugewerbes beitragsfrei stellt. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat es in Ausübung seines Feststellungsrechtes gemäß § 49 Abs. 4 (Amtl. Verlautbarung Nr. 13/1985, SoSi 2/85) als beitragsfrei qualifiziert. Einzelne Kassen haben sich über diese Feststellung hinweggesetzt und vertreten die Rechtsauffassung, daß es sich beim kleinen Trennungsgeld um keine Aufwendungen handelt, die mit Arbeiten außerhalb des Betriebes verbunden sind; sie behandeln dieses Trennungsgeld als beitragspflichtiges Entgelt.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages stellt das kleine Trennungsgeld einen Ersatz für Mehraufwendungen des Dienstnehmers dar, die ihm daraus erwachsen, daß er so weit weg vom Wohnort arbeitet, daß ihm die tägliche Rückkehr zum Familienwohnsitz unmöglich ist. Entsprechendes ist auch dem § 26 Z. 7 EStG 1972 zu entnehmen, dem gemäß Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Arbeitnehmer nicht täglich zum Familienwohnsitz zurückkehren kann, Vergütungen für eine Dienstreise gleichgestellt und keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind.

Es ist daher sachlich und zur Herstellung einer einheitlichen Lohnabzugsbasis geboten, das kleine Trennungsgeld beitragsrechtlich nicht anders zu behandeln als jene Aufwendungen und Vergütungen, die unter dem Oberbegriff "Tages- und Nächtigungsgelder" subsumiert sind. Zu diesem Zweck ist § 49 Abs. 3 Z. 1 dahingehend zu ergänzen, daß auch Vergütungen für den mit Arbeiten außerhalb des Familienwohnsitzes verbundenen Mehraufwand unter den in § 68 Abs. 2 Z. 3 lit. a-c EStG. 1972 genannten Voraussetzungen beitragsfrei sind.

Zu Artikel I Z. 18 lit. d (§ 49 Abs. 3 Z. 25)

Bei Prämiennachlässen handelt es sich um eine dem Dienstnehmer zugute kommende Vergünstigung des Dienstgebers, die analog einzelner in § 49 Abs. 3 geregelter Zuwendungen (z.B. 12 bis 15) nicht zum beitragspflichtigen Entgelt gehört; derzeit wird sie als beitragspflichtig behandelt.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 12)

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist die im Entwurf geplante Beitragsfreistellung von Prämien nachlässen nicht nur sachlich, sondern auch von der Überlegung her geboten, daß durch den Abschluß von Versicherungsverträgen während des für die Sozialversicherungsleistung maßgebenden Bemessungszeitraumes und wegen der bestehenden Beitragspflicht die Leistungshöhe manipulativ beeinflußt werden kann. Bei der geplanten Beitragsfreiheit der Prämien nachlässe wird allerdings gesetzliche Vorsorge zu treffen sein, daß sie nur dann Platz greift, wenn es sich um Polizzen handelt, die für die Person des Versicherten, allenfalls noch naher Angehöriger, begründet wurden.

Im übrigen sollte die Textierung des Entwurfes beibehalten werden, wenn auch mit der folgenden Einschränkung: Um den Kassen die Feststellung des Ausmaßes von Prämien nachlässen zu erleichtern und mehr noch, um Mißbräuche hintanzuhalten, sollten Prämien nachlässe nur dann beitragsfrei gestellt sein, wenn im gesetzlich vorgegebenen Rahmen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, die auf einem in § 68 Abs. 2 Z. 3 lit. a-c EStG, BGBl. Nr. 440/1972, genannten Regelungsinstrument beruhen.

Zu Artikel I z. 18 lit. d (§ 49 Abs. 3 z. 26)

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages hat die Kündigungsentschädigung unabhängig von der rechtlichen Konstruktion Entgeltfunktion. Ihr Zweck besteht darin, dem Arbeitnehmer eine Kompensation dafür zu geben, daß der Arbeitgeber das Dienstverhältnis vertragswidrig vorzeitig beendet hat oder der Arbeitnehmer aus berechtigten Gründen vorzeitig ausgetreten ist; da die Kündigungsentschädigung regelmäßig die einzige Einnahmequelle des Arbeitnehmers darstellt, kommt ihr als Entgeltsurrogat existenzsichernde Funktion zu, wozu im weiteren Sinn auch der Sozialversicherungsschutz gehört. Wenn die Erläuterungen die Begründung für die angestrebte Beitragsfreiheit darin sehen, daß arbeitsrechtlich umstritten ist, ob diese Leistung Entgelt ist,

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

BmF 13

so wurde übersehen, daß im § 49 Abs. 3 eine Reihe von Leistungen des Dienstgebers, ungeachtet ihrer eindeutig arbeitsrechtlichen Entgeltqualifikation, beitragsfrei gestellt wurden, sodaß die Verknüpfung Beitragsrecht - Arbeitsrecht nicht zwingend ist, und daß trotz dieser arbeitsrechtlichen Diskussion zwei Höchstgerichte deren Beitragspflichtigkeit festgestellt haben (GZ: 4 Ob 119 120/82 = Arb. 10189, VwGH 82/08/0238).

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt deshalb für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage ein, weil eine Ungleichbehandlung im Beitragsrecht zwischen Dienstnehmern, die ihre Kündigungsfrist einhalten, und jenen, die hievon - in der Regel wegen eines rechtswidrigen Verhaltens des Dienstgebers - entbunden sind, in keiner Weise gerechtfertigt ist. Daran ändert auch der oft kritisierte Umstand nichts, daß mitunter sowohl von der Kündigungsentschädigung als auch von einem daneben erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu entrichten sind, ohne daß der Versicherte davon leistungsmäßig Vorteile ziehen muß. In diesen Fällen bringt es die Entgeltfunktion der Kündigungsentschädigung mit sich, daß auch hier der Grundsatz der Mehrfachversicherung Anwendung zu finden hat; außerdem besteht gemäß § 70 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen entweder die eigenen Pensionsversicherungsbeiträge zurückzuverlangen oder sie als später leistungssteigernde Beiträge zur Höherversicherung beim Versicherungsträger zu belassen. Fallen diese Doppelbezüge in den für eine Versicherungsleistung maßgebenden Bemessungszeitraum, so gehen sie in die Bemessungsgrundlage ein und erhöhen den Leistungsbezug. Neben diesem Einwand gegen die Beitragspflichtigkeit ist des öfteren zu hören, daß die Beitragspflichtige Kündigungsentschädigung vor allem im Hinblick auf den sichergestellten kontinuierlichen Versicherungsschutz entbehrlich ist und schließlich nur mehr einen Hinderungsgrund für den Anfall von Versicherungsleistungen darstellt. Dem ist zu entgegnen, daß eine beitragsfreie Kündigungsentschädigung zwar als Anfallshindernis wegfallen würde, aber infolge der früheren Beendigung der Pflichtversicherung nach § 11 Abs. 1 zum Verlust von Beitragszeiten in der Pensionsversicherung und unter Umständen zum Fehlen des Krankenversicherungsschutzes führen kann.

Da gemäß § 16 AlVG in der Fassung der letzten Novelle, BGBl.Nr. 594/1983, während der Zeit der Kündigungsentschädigung, aber weitaus häufiger während der Zeit des gebührenden Insolvenz-Ausfallgeldes anstelle der Kündigungsentschädigung das Arbeitslosengeld ruht, besteht während dieser Zeit auch keine Krankenversicherung, sodaß der Bezugsberechtigte gezwungen ist, für sich (und seine Angehörigen) eine freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung, allenfalls noch eine freiwillige Pensionsversicherung zu begründen. Beide verteuern die Versicherung, weil der Versicherte auch den Dienstgeberbeitrag zu tragen hat, was aber dem arbeitsrechtlichen Grundsatz, der Versicherte mit Anspruch auf Kündigungsentschädigung bzw. Insolvenz-Ausfallgeld sollte wie ein ordnungsgemäß gekündigter Arbeitnehmer gestellt werden, diametral zuwiderläuft. Den Versicherten etwa auf die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes zu verweisen, erscheint ohne komplementäre Regulierung als spekulativ.

#### Zu Artikel I Z. 24 (§ 67 Abs. 4)

Der § 67 Abs. 6 enthält neben einer Haftungsverschärfung auch die Haftungsbefreiung für die in Abs. 6 Z. 1 bis 3 genannten Personen, wenn diese nachweisen können, daß sie die Beitragsschulden nicht kannten bzw. trotz ihrer Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnten.

In Anbetracht des Umstandes, daß betriebsfremde Betriebsnachfolger auf jeden Fall, wenn auch nur betragsbeschränkt gemäß § 67 Abs. 4 haften, stellt sich, trotz der geforderten Nachweiserbringung die gänzliche Haftungsbefreiung von Personen, die allesamt in einem Naheverhältnis zum Betriebsvorgänger standen und in aller Regel über die wirtschaftliche Situation des Betriebes Bescheid wußten, als ein Wertungswiderspruch dar, der nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages zu beseitigen ist.

#### Zu Artikel I Z. 25 (§ 69)

Das Recht auf Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge gemäß § 69 Abs. 1 verjährt nach zwei Jahren, während die Wiederaufnahme des

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 15

Verfahrens nach § 69 AVG auch über diese Frist hinaus zulässig ist, wodurch dem Versicherten im Falle des § 69 Abs. 2, letzter Satz das an sich begründete Rückforderungsrecht entzogen wird. Es sollte daher eine Lösung gefunden werden, die besser zur Wahrung des Rückforderungsinteresses des Versicherten geeignet ist.

Aus § 69 Abs. 3 geht nicht klar hervor, ob sich § 320 b ASVG auch auf die Versicherungsträger der Sondergesetze bezieht. Eine Klärstellung wäre erforderlich.

Zu Artikel I Z. 33 (§ 107 Abs. 2)

Der Entwurf bringt zwar eine Änderung im § 107 Abs. 2, der Österreichische Arbeiterkammertag hält diese aber so lange für unzureichend, als nicht auch § 103 entsprechend angepaßt wird.

Wie bereits im Schreiben vom 2.4.1985 dargelegt wurde, werden nach der ständigen Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien bei Anwendung des § 94 die vom Ruhen erfaßten Pensionsteile zu Vorschüssen erklärt und der Pensionsversicherungsträger ermächtigt, gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 diese mit den in Zukunft fällig werdenden Pensionsleistungen aufzurechnen. Diese Vorgangsweise wird auch dann möglich sein, wenn der Leistungsempfänger alle Meldevorschriften eingehalten hat oder der Sozialversicherungsträger Ausdrucke über Änderungen in den für den Fortbestand der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnissen anderer Stellen besitzt. Es besteht somit kein Recht auf Rückforderung gemäß § 107 Abs. 2 durch den Versicherungsträger, die überzahlten Beträge werden jedoch, gedeckt durch die Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien, zu Vorschüssen erklärt und können weiterhin gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 auf später anfallende Bezüge aufgerechnet werden.

Es ist daher, um § 107 Abs. 2 voll wirken zu lassen, notwendig, im § 103 klarzustellen, daß als Vorschüsse nur jene Leistungen gelten können, die durch Verständigung (oder Bescheid) des Versicherungsträgers ausdrücklich als solche bezeichnet und nach dem Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung vom Versicherungsträger ausbezahlt wurden.

Nach § 107 Abs. 1 kann der Versicherungsträger zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn der Zahlungs- bzw. Leistungsempfänger erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Gemäß § 107 Abs. 2 in der Entwurfssfassung besteht das Recht auf Rückforderung nicht, wenn der Versicherungsträger erkennen mußte, daß die Leistung zu Unrecht erbracht worden ist. Diese doppelte Verwendung des Erkennenmüssens in § 107 wird zu inkonsistenten Ergebnissen führen. Die geplante Regelung des § 107 sollte daher noch einmal überdacht und in widerspruchsfreier Weise durchgeführt werden.

Zu Artikel II Z. 2 lit. b (§ 123 Abs. 9)

Der Kreis jener Personen, die nicht als Angehörige im Sinne des ASVG anzusehen sind, wird im Entwurf auf solche Personen ausgedehnt, die eine Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich Selbständiger oder dem Notariatsversicherungsgesetz beziehen. Nach diesen Bundesgesetzen aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit Versicherte sind bereits in § 123 Abs. 9 berücksichtigt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt der Erweiterung dieser Bestimmung zu, weist aber gleichzeitig darauf hin, daß es noch andere Erwerbstätige gibt, die keiner Versicherung unterliegen, obwohl sie über ein Einkommen verfügen, mit dem sie eine Selbstversicherung abschließen könnten; zum Beispiel unterliegt ein Botschaftsangehöriger nicht der Versicherungspflicht nach dem ASVG, sodaß er bei seiner beschäftigten Ehegattin die Angehörigeneigenschaft nach dem ASVG in Anspruch nehmen kann. Der Österreichische Arbeiterkammertag würde es daher für richtig halten, in § 123 Abs. 9 eine allgemein gehaltene Erweiterung aufzunehmen, um alle Personen, die über ein entsprechendes Einkommen (etwa in der Höhe des doppelten Ausgleichszulagenrichtsatzes für Direktpensionen) verfügen, von der Angehörigeneigenschaft auszuschließen und zu zwingen, bei Bedarf eines Krankenversicherungsschutzes eine Selbstversicherung einzugehen.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

BILKT 17

Zu Artikel III z. 2 (§ 179 in Verbindung mit Artikel I z. 34 und 35 (§ 108 g Abs. 1))

Der Österreichische Arbeiterkammertag bekennt sich voll und ganz zur technischen Entwicklung als einem Erfordernis unserer Zeit. Insbesondere die Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen in allen Bereichen der Verwaltung können zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung führen. Der Österreichische Arbeiterkammertag hat jedoch wiederholt unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sich Entwicklung und Einsatz der neuen Technologien an den sozialen Bedürfnissen der Menschen zu orientieren haben.

Die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vorgeschlagene Änderung des § 179 würde eine unerwünschte Anpassung des Leistungsrechtes der Unfallversicherung an die Datei des Hauptverbandes bedeuten. Sie würde zwar zu einer wesentlichen Vereinfachung des Leistungsfeststellungsverfahrens führen, doch hat der Gesetzgeber nicht ohne sozialpolitischen Grund das Bemessungssystem in der Kranken- und Unfallversicherung anders gestaltet als in der Pensionsversicherung. Die vorgeschlagene Änderung könnte eine enorme Leistungsverschlechterung bewirken. Vergleichsberechnungen aufgrund der Durchschnittsverdienste der Industrie haben ergeben, daß bei Arbeitsunfällen im zweiten Halbjahr Leistungsminderungen von 3 v.H. eintreten würden, die auch durch die in § 108 g geänderten Aufwertungsbestimmungen nicht aufgefangen werden könnten. Die Renten würden gegenüber dem bisherigen Modus der Rentenberechnung verschlechtert werden, wenn der Versicherte im Jahr des Versicherungsfalles eine kollektivvertragliche, besoldungsrechtliche oder firmeninterne Besserstellung erfahren hat. Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich gegen die geplante Neuregelung aus; es sollte die derzeit bestehende Rechtslage beibehalten werden.

Zu den einzelnen Absätzen:

Zu Artikel III z. 2 (§ 179 Abs. 1)

In den Erläuterungen wird von der Einführung einer Satzungsermächtigung zur pauschalen Berücksichtigung von Sonderzahlungen,

ähnlich jener die bereits im § 125 Abs. 3 ASVG für die Krankenversicherungsträger besteht, ausgegangen. In der neuen Textierung des § 179 ist jedoch eine Pauschalierung durch die Satzung des Versicherungsträgers zwingend vorgeschrieben. Dies führt vor allem zu einer Schlechterstellung jener Berufsgruppen, die mehr als zwei Sonderzahlungen pro Jahr erhalten.

Zu Artikel III z. 2 (§ 179 Abs. 3 und 4)

Die derzeit geltenden Bestimmungen sind zum Schutz jener Versicherten geschaffen worden, die bei Eintritt des Versicherungsfalles wohl mindestens sechs Wochen, jedoch kein volles Jahr in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden sind. Die in der Neuregelung vorgesehene Übertragung dieser sechs Wochen auf das Kalenderjahr vor Eintritt des Versicherungsfalles wäre sinnwidrig, weil im Jahr des Versicherungsfalles durchaus auch eine längere Versicherungszeit als 6 Wochen bestehen könnte. Unter der Annahme, daß z.B. ein Versicherter sein Beschäftigungsverhältnis am 1. Dezember angetreten hat und im Dezember des Folgejahres einen Arbeitsunfall erleidet, wäre derzeit die Bildung einer Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 möglich; nach der neuen Bestimmung käme jedoch der neue Abs. 4 zur Anwendung. Dies wäre völlig systemwidrig und würde dem derzeit verwirklichten sozialen Charakter des Lohnschutzes zuwiderlaufen.

Zu Artikel III z. 7 (§ 210 Abs. 1, erster Satz)

Die vorgesehene Regelung führt nicht - wie beabsichtigt - zu einer Klarstellung, sondern zu einer Verschlechterung der Rechtsposition bestimmter Versichertengruppen. Wenn bei der Gesamtrentenbildung in der Erläuterung zu dieser Novelle angegeben wird, daß es sich um die gleiche Regelung handelt, die derzeit schon aus ähnlichen Gründen im Bereich der Schülerunfallversicherung im Zusammenhang mit einer Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen in Geltung steht, so ist festzuhalten, daß sich diese Bestimmung nur auf die Gesamtrentenbildung bei den nach § 8 Abs. 1 z. 3 lit. h und i teilversicherten Schülern und Studenten bezieht und damit jede andere Deutung ausschließt.

Bei der vorgesehenen Textierung jedoch kommt es durch Einbeziehung der Berufskrankheiten im Sinne des § 177 Abs. 2 zu einer Schlechterstellung jener Personen, die sowohl einen Arbeitsunfall als auch eine Berufskrankheit nach § 177 Abs. 2 erlitten haben, gegenüber einem in § 210 lit. a bis f genannten Personenkreis, der eine Teilleistung bezieht, wenn die durch einen neuerlichen Arbeitsunfall bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 10 % und die Gesamtminderung über 20 % beträgt. Angesichts dieser Rechtsfolgen stimmt der Österreichische Arbeiterkammertag der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 210 Abs. 1 nicht zu.

#### Zu Artikel IV (§ 261 a)

Der durch die 40. Novelle eingeführte Kinderzuschlag setzt voraus, daß die Versicherte im Zeitpunkt der Geburt ihren Wohnsitz im Inland hat. Da als Voraussetzung für den Kinderzuschlag zweifellos die Geburt des Kindes gemeint ist, sollte in § 261 a Abs. 1 zur Klarstellung anstelle "Geburt" die Bezeichnung "Entbindung" treten. Ganz allgemein wird die überaus komplizierte Rechtssprache in der Neufassung des § 261 a kritisiert, die auch einem juristisch geschulten Leser Verständnisschwierigkeiten bereiten dürfte. Juristische Laien werden diese Bestimmung kaum verstehen. Deshalb sollte der Text verständlicher gestaltet werden.

Im folgenden Teil der Stellungnahme legt der Österreichische Arbeiterkammertag Änderungsvorschläge vor, die im Entwurf nicht enthalten sind, weil sie entweder nicht berücksichtigt wurden oder zum Teil auch erst nach den in der Einleitung erwähnten Vorberichtigungsschreiben des Österreichischen Arbeiterkammertages aufgegriffen wurden.

#### Zu Artikel I (§ 58 a)

Das Einkommen von Handelsreisenden und Provisionsvertretern zeigt häufig starke Schwankungen. Zeiten mit sehr hohem Einkommen wechseln mit Zeiten, in denen das Einkommen stark absinkt. Sonderzahlungen

fehlen entweder überhaupt oder sie sind - verglichen mit dem Gesamteinkommen - sehr niedrig. Die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge und die darauf basierenden Pensionen stehen oft in einem krassen Mißverhältnis zu den tatsächlichen Einkünften, da die Höchstbeitragsgrundlage immer für den jeweiligen Kalendermonat gilt. Es besteht derzeit keine gesetzliche Möglichkeit, die Einkünfte gleichmäßig auf das ganze Kalenderjahr und auf zwei Sonderzahlungen zu verteilen, sofern nicht der Dienstgeber dem Dienstnehmer diesbezüglich entgegenkommt.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß sich einige aus diesem Personenkreis mit ihren Dienstgebern in der Weise arrangieren, daß sie im Bemessungszeitraum eine monatliche Akontozahlung und 2 Sonderzahlungen in der Höhe der in der Pensionsversicherung geltenden Höchstbeitragsgrundlage vereinbaren. Zu Jahresende wird dann das restliche gebührende Entgelt nachgezahlt, bzw. zu viel erhaltenes Entgelt zurückgezahlt. Ein kleiner Kreis hat somit die Möglichkeit, unter Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten optimale Leistungen zu erlangen.

Ein Großteil dieser Personengruppe kommt jedoch durch die Einkommensschwankungen zu Schaden. Auch bei den nach dem GSVG-versicherten selbständig Erwerbstätigen weist mitunter das Einkommen starke Schwankungen auf. Für diesen Personenkreis wird die Beitragsgrundlage nach dem Jahreseinkommen ermittelt. Es erscheint deshalb sinnvoll zu sein, auch für Handelsreisende und Provisionsvertreter eine Jahresbeitragsgrundlage einzuführen.

Die monatliche Beitragsgrundlage könnte in diesem Fall folgendermaßen festgesetzt werden:

(Einkommen des Vorjahres bei diesem Dienstgeber

---

Zahl der Pflichtversicherungsmonate bei diesem Dienstgeber) x  
Aufwertungszahl.

Monatliche Höchstbeitragsgrundlage ist das 35fache des in § 45 Abs. 1 festgesetzten Betrages. Um technische Schwierigkeiten möglichst gering zu halten, sollten bei Beginn des jeweiligen Dienstverhältnisses und im ersten Kalenderjahr weiterhin die in § 44 ASVG normierten Bestimmungen gelten.

## -ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 21

Zu Artikel I Z. 30 (§ 86 Abs. 3)

1. Im Schreiben vom 2.4.1985 wurde vom Österreichischen Arbeiterkammertag mitgeteilt, daß Leistungsanträge in zunehmenden Maße verspätet eingebracht werden. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß Versicherte, die ihre Anwartschaft gemäß § 247 überprüfen lassen, häufig vermeinen, die Leistung gemäß § 86 Abs. 3 nicht mehr beantragen zu müssen. Das bringt für sie den Verlust der Pension für eine Zeit, in der weder Bezüge aus einem Dienstverhältnis noch von einem Sozialversicherungsträger vorliegen. Dazu kommt, daß Pensionisten nicht selten eine Monatspension verlieren, wenn Pensionsanträge mit der Post übermittelt werden und erst einige Tage nach dem Monatsersten, der als Stichtag vorgesehen war, bei der Anstalt einlangen. So sind dem Österreichischen Arbeiterkammertag mehrere Fälle bekannt, in denen Pensionswerber selbst gegen Ende Dezember 1984 den Pensionsantrag auf dem Postweg der Anstalt übermittelt haben, dieser aber erst am 3. Jänner 1985 dort eingelangt ist. Dies hat zur Folge, daß für den Monat Jänner eine Pensionsauszahlung nicht vorgenommen werden konnte, obwohl alle Anspruchsvoraussetzungen hiefür gegeben gewesen wären.

Für den Versicherten ist es dann unverständlich, daß seine Leistung erst mit dem Stichtag nach der (verspäteten) Antragstellung beginnt, obwohl er alle Voraussetzungen zum versäumten Stichtag erfüllt hatte. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte es dabei bleiben, den gleichzeitigen Bezug von Pension und Entgelt aus einem Dienstverhältnis auszuschließen. Es wäre aber zu prüfen, inwieweit der Leistungsbeginn vorgezogen werden kann, wenn eine Pflichtversicherung geendet hat, zum ursprünglichen Stichtag alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren und die Antragstellung irrtümlich zu spät erfolgte.

Es wird daher angeregt, auch für Direktpensionen eine ähnliche Lösung, wie sie in § 86 für Hinterbliebenenpensionen geschaffen wurde, zu normieren. Eine finanzielle Mehrbelastung entsteht dadurch nicht, weil bei rechtzeitiger Antragstellung ja ohnehin eine Auszahlung erfolgen hätte müssen.

2. Des öfteren wurde im Parteienverkehr der Arbeiterkammern kritisiert daß es als Arbeiter beschäftigten Dienstnehmern - anders als Angestellten - häufig nicht möglich ist, sofort nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die Pension anzutreten, weil ihr Dienstverhältnis nicht am Monatsletzten, sondern einige Tage vor oder nach dem angestrebten Stichtag endet; die Folge davon ist, daß sie Einkommensminderungen in Kauf nehmen müssen.

Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages sollte in diesen Fällen vom Grundsatz, daß Direktpensionen aus der Pensionsversicherung mit dem Stichtag im Sinne des § 223 Abs. 2 anfallen, aus sozialpolitischen Gründen abgegangen und Vorsorge getroffen werden, daß die Pensionsleistung auch am Tage nach Beschäftigungsende anfallen kann.

#### Zu Artikel II (§ 131 a)

Bei einem vertragslosen Zustand hat der Versicherungsträger dem Versicherten für die außerhalb einer eigenen Einrichtung in Anspruch genommene Behandlung eine Kostenerstattung zu leisten. Derzeit fehlt eine Bestimmung, daß diese Regelung auch für die in § 135 Abs. 1, zweiter Satz bezeichneten Leistungen gilt.

#### Zu Artikel II (§ 44)

Dieser Bestimmung wäre ein Absatz anzufügen, in dem erklärt wird, daß die §§ 133 Abs. 4, 134 Abs. 2 und Abs. 3 auch bei Anstaltspflege anzuwenden sind.

#### Zu Artikel III (§ 175 Abs. 2)

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien (GZ: 31 R 72/84) steht ein Umweg des (der) Versicherten, der zur Ablieferung der Kinder in einem Kinderhort vom Weg in die Betriebsstätte vorgenommen wird, auch dann, wenn die Unterbringung der Kinder notwendig ist, um überhaupt einer Beschäftigung nachgehen zu können, mangels ursächlichen Zusammehangs mit der betrieblichen Tätigkeit nicht unter Unfallversicherungsschutz.

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Dok. 23

Deshalb regt der Österreichische Arbeiterkammertag an, den Versicherungsschutz auf Wege, die der (die) Versicherte oder eine sonstige Aufsichtsperson zur oder von der Unterbringung in Schule, Kindergarten oder Hort zurückgelegt hat, auszudehnen. Die Notwendigkeit, solche Wege zurückzulegen und damit ein Bedarf nach Unfallversicherungsschutz, ergibt sich aus der Aufsichtspflicht dieser Personen.

**Zu Artikel III (§ 177)**

Eine differenzierte Behandlung der Haftanstalten gegenüber Gefangenenhäusern widerspricht Artikel 7 B-VG und ist mit Rücksicht auf die völlig gleichartige Tätigkeit der Bediensteten nicht einzusehen. Deshalb wird vorgeschlagen, die Ziffer 38 der Anlage 1 zum ASVG dahingehend zu ändern, daß nicht nur die in Justizanstalten verursachten Infektionskrankheiten, sondern auch die in anderen Gefangenenhäusern (Polizeigefangenenhäusern) verursachten Infektionskrankheiten entschädigungspflichtig sein sollen.

**Zu Artikel IV (§ 225 Abs. 3)**

Wie im Schreiben zur Vorbereitung des Entwurfes einer 41. Novelle bereits angeregt, sollte die in den jeweils 3. Novellen zum GSVG bzw. BSVG erfolgte Erweiterung der Fälle sozialer Härte, in denen das Bundesministerium für soziale Verwaltung noch Beiträge als wirksam erachtet anerkennen kann, auch auf die in § 4 Abs. 3 ASVG bezeichneten, den Pflichtversicherten nach dem ASVG gleichgestellten Selbständigen, für die im wesentlichen dieselben Verhältnisse bestehen, Anwendung finden.

§ 225 Abs. 3 müßte daher in diese Richtung ergänzt werden.

**Zu Artikel IV (§ 236 Abs. 4)**

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen zu § 236 Abs. 4 (40. ASVG-Novelle, Artikel IV Abs. 2) ergaben sich in einzelnen Fällen Schwierigkeiten, bei denen Versicherten von den zuständigen Pensionsversicherungsträgern vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen

schriftlich oder mündlich mitgeteilt wurde, sie hätten mit Ausnahme des Alters alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension erfüllt. Wenn weder die neuen Rahmenfristvorschriften (§ 236 Abs. 2) noch 180 Beitragsmonate vorliegen, müssen die betroffenen Pensionswerber nunmehr feststellen, daß die Voraussetzungen doch nicht gegeben sind. Dadurch können Härtefälle auftreten. Auch das Vertrauen in Auskünfte der Anstalten wurde durch diese Neuerung erschüttert. Zu erwähnen wäre hier auch, daß die Formulierung des Artikel IV Abs. 4 der 40. Novelle keineswegs eindeutig ist und auch eine andere - großzügigere - Interpretation möglich wäre, als sie in den Empfehlungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (Zl. 42-54.3/84Tn/Po), des Rundschreibens der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (3/1985) und der Dienstanweisung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (Nr. 335) gewählt wurde.

Da mit der Neuregelung der Wartezeit insgesamt eine Verbesserung für die Versicherten beabsichtigt war, sollte es nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages während des restlichen Übergangszeitraumes bis Ende 1989 zu keiner Verschlechterung der Rechtslage kommen, auch wenn nur wenige Versicherte davon betroffen sein dürften. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach den am 31.12.1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen am konkreten Stichtag bis einschließlich 1989 sollte daher der Pensionsanspruch gewahrt bleiben.

#### Zu Artikel IV (§ 242 Abs. 4 in Verbindung mit § 54)

Gemäß § 242 Abs. 4, letzter Satz sind Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in den Bemessungszeitraum fällt, mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen. Eine enge Auslegung dieser Bestimmung hätte - wie schon im obgenannten Vorberichtigsschreiben aufgezeigt - eine doppelte Aliquotierung von Sonderzahlungen zur Folge, wenn in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherte aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften die Sonderzahlungen aliquot erhält, auch Bezugszeiten von Arbeitslosengeld enthalten sind. Obwohl die Versicherungsträger in der Praxis von diesen Aliquotierungen absehen, empfiehlt es sich, diese Praxis zu legalisieren.

Zu Artikel IV (§ 247)

Anläßlich von Vorsprachen bei den Arbeiterkammern wird des öfteren bemängelt, daß mit der Feststellung von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung zu einem fiktiven Stichtag nicht auch Angaben über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Leistung gemacht werden können.

Es ist dem Versicherten meist wichtiger, über die voraussichtliche Höhe der Pension Bescheid zu wissen als über die Zahl der Versicherungsmonate. Das trifft insbesonders auch dann zu, wenn dem Versicherten noch unbekannt ist, ob die Pensionsleistung zum Stichtag des laufenden Jahres oder die zum Stichtag des Folgejahres die günstigere ist.

Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages müßte es möglich sein, auch darüber den Versicherten Auskunft zu geben. Hinsichtlich der Vergleichsberechnungen sollte die bereits geübte Praxis der Pensionsversicherungsträger gesetzlich abgesichert werden.

Zu Artikel IV (§ 253 Abs. 1)

Es besteht prinzipiell bei Alterspensionen nach § 253 die Möglichkeit zwecks Beseitigung von mitunter vorkommenden Härtefällen der Kündigungsentschädigung leistungsrechtlich einen Sonderstatus einzuräumen. So sieht § 253 Abs. 1 als besondere Anspruchsvoraussetzung dieser Alterspension vor, daß am Stichtag keine Pflichtversicherung (ausgenommen jene als Hausbesorger) in der Pensionsversicherung vorliegen darf. Diese Voraussetzung gilt nicht als erfüllt, wenn sich erst nach erfolgter Pensionszuerkennung durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichtes herausstellt, daß für einen Zeitraum nach dem Stichtag noch ein Anspruch auf eine Kündigungsentschädigung (bzw. des Insolvenzausfallsgeldes anstelle der Kündigungsentschädigung) besteht, sodaß die Stichtagsregelung (§ 253 Abs. 1) rückwirkend als nicht erfüllt zu betrachten ist. Es sollte daher an eine Ausdehnung der derzeit für Hausbesorger bestehenden Ausnahmeregelung auch auf am Stichtag gebührende Kündigungsentschädigungen (Insolvenzausfallsgelder) gedacht werden, allerdings nicht - wie vom Haupt-

verband angeregt - unter der Voraussetzung, daß der Anspruch auf Kündigungsentschädigung erst nach Zuerkennung der Pension gerichtlich festgestellt wird, sondern generell dann, wenn die gerichtliche Feststellung des Anspruches nach dem Pensionsstichtag erfolgt.

Diese Lösung dürfte im Hinblick auf die sonst auftretenden Zu-fälligkeiten, die sich aus der Dauer des Pensionsermittlungsverfahrens bei den Versicherungsträgern ergeben, die sinnvollere sein.

#### Zu Artikel IV (§ 253 b Abs. 1 lit. c)

Durch die Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien hat sich die Praxis der Pensionsversicherungsträger geändert und in der Wirkung für Versicherte erheblich verschlechtert. Ursprünglich vertraten die Pensionsversicherungsträger die Meinung, falls innerhalb der letzten 36 Kalendermonate keine 24 Monate der Pflichtversicherung nachgewiesen werden können, dann genüge es, wenn die letzten 12 Versicherungsmonate vor dem Stichtag - unbeschadet ihrer zeitlichen Lagerung - Monate der Pflichtversicherung oder aber Zeiten gemäß § 227 Z. 5 bzw. Z. 6 wären. In der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 20.9.1984, 33 R 211/84, wurde die davon wesentlich abweichende Auffassung vertreten, daß die im § 253 b Abs. 1 lit. c angeführten Versicherungsmonate innerhalb der 36 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen müssen. Daraufhin haben fast alle Pensionsversicherungsträger ihre Praxis geändert, was die Ersatzvoraussetzung im § 253 b Abs. 1 lit. c zur Zweidritteldeckung zum Nachteil der Versicherten nahezu entwertet hat. Es ist zu verhindern, daß diese der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende Interpretation weiterhin Anwendung findet. Unbeschadet der grundsätzlichen Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages zu § 253 b sollte daher am Beginn des § 253 b Abs. 1 lit. c das Wort "entweder" eingefügt werden.

#### Zu Artikel IV (§ 357)

Der Österreichische Arbeiterkammertag sieht keinen Grund, von seinem bereits im Vorbereitungsschreiben vorgetragenen Wunsch abzugehen.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 27)

Nochmals soll darauf hingewiesen werden, daß die bloße Anführung des Gesetzestextes in abweisenden Bescheiden (insbesondere bei Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit) der Pensionsversicherungsträger unnötige Verfahrenskosten verursacht und dem Leistungswerber nicht das Gefühl gibt, daß der Versicherungsträger "seinen" Fall gewissenhaft bearbeitet hat. Nach Meinung des Österreichischen Arbeiterkammertages hat der Versicherte das Recht darauf, bei Ablehnung seines Antrages eine ausreichende Begründung durch Angaben über die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, über das Verweisungsfeld oder durch Hinweise über den Berufsverlauf zu erhalten. Eine Änderung in der Bescheidabfassung sollte für den Versicherungsträger in der Weise verbindlich vorgeschrieben werden, daß in den § 357 Abs.1 auch die Vorschrift des § 60 AVG rezipiert wird.

Zu Artikel V Z. 9 (§ 447 g)

In der Stellungnahme zu Artikel I Z. 2 lit. c wurde bereits auf die Abgeltungsbeträge des Bundes für Zeitsoldaten hingewiesen. Diese Abgeltung für den Mehraufwand der Pensionsversicherungsträger ist in Artikel VI des Wehrrechtsänderungsgesetzes, BGBl.Nr.577/1983, vorgeschrieben; es fehlt jedoch noch die Aufnahme in den § 447 g, obwohl sie aus rechtssystematischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit der finanziellen Grundlagen der Pensionsversicherung geboten wäre.

Im § 227 Z. 5 der Entwurfssfassung wird eine neue Ersatzzeit für die Zeit des Bezuges einer Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, BGBl.Nr.174/1963, geschaffen. Für diese ist im Entwurf keine Abgeltung im Sinne des § 447 g vorgesehen. Mit einer entsprechenden Bestimmung ist der § 447 g zu ergänzen.

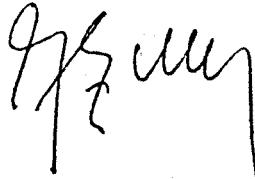
Abschließend meint der Österreichische Arbeiterkammertag, daß es im Rahmen von Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, auf deren Zustandekommen der Österreichische Arbeiterkammertag größten Wert legt, möglich sein müßte, bestehende Mißverständnisse und Auffassungsunterschiede zu bereinigen.

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 28)

Es wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

